



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT



Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen

69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150

E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

20. Juni 2023

Einladung zur 6. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 6. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 29. Juni 2023, 18.30 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberrechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TAGESORDNUNG

zur 6. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 29. Juni 2023,
18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Zuwendungen** 43/2023
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen
nach § 78 Abs. IV GemO
4. **Ortsrecht** 44/2023
Änderung der Hauptsatzung – Betriebsausschuss Stadtwerke
5. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2023

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
29. Juni 2023 –öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 25. Mai 2023

**Stadträtin Baumann
Stadträtin Niemzik**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Kämmerei B. Veith

Sachbearbeiter: R. Laier

Datum: 16.06.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 43/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 29.06.2023

Kennwort: Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung
(Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
 2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
- Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geld-spende	Sach-spende	Verwendungszweck
11	13.06.2023	Heike + Stephan Rühle	200,00 €		Jugendfeuerwehr Leimen

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 16.06.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 16. Juni 2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 16.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 19.06.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hauptamt/Berggold
Sachbearbeiter: Ullrich
Datum: 15.05.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 44/2023
Gremium: Gemeinderat **am:** 29.06.2023
Kennwort: Ortsrecht
Begriff: Hauptsatzung – Erlass einer Änderungssatzung

Tagesordnungspunkt:

4

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderungssatzung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Änderungssatzung beauftragt.

Sachverhalt:

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der Stadtwerke Leimen sind derzeit in § 10 der Hauptsatzung und in den jeweiligen Betriebssatzungen geregelt.

Laut Prüfbemerkung des RPA müssen die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe geändert werden. Für die Umsetzung der erforderlichen Änderungen der vier Betriebssatzungen ist bis dato auch eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Aus organisatorischen Gründen soll daher nur noch allgemein auf den Betriebsausschuss verwiesen werden. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Betriebsausschusses werden dann unabhängig von der Hauptsatzung in eigenen Satzungen der einzelnen Betriebe geregelt. Hierfür erhält der § 10 der Hauptsatzung folgenden Inhalt:

§ 10

Betriebsausschuss Stadtwerke

(1) Der Betriebsausschuss Stadtwerke mit den Eigenbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Technische Betriebe und Bäderpark besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin der jeweiligen Eigenbetriebe hat bei Angelegenheiten der Eigenbetriebe Rederecht.

(2) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelnen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten des Betriebsausschusses nach Maßgabe des Aufgabenkataloges des Eigenbetriebsgesetzes.

(3) Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Betriebsausschusses Stadtwerke mit den Eigenbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Technische Betriebe und Bäderpark werden in der jeweils eigenen Satzung geregelt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 15. Juni 2023

3. Ortsrecht 21/2023
 Änderung der Hauptsatzung – Betriebsausschuss Stadtwerke

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung
 (Kennwort: Ortsrecht)**

1. Der Änderungssatzung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Änderungssatzung beauftragt.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Änderungssatzung

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 19.6.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 19.6.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 21.6.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 20.6.23
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Leimen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff, berichtigt S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020, GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 29. Juni 2023 folgende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Leimen in der Fassung vom 25. Juni 2014 (zuletzt geändert am 22. März 2018) beschlossen:

§ 1

Der vollständige Inhalt des bisherigen § 10 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 10

Betriebsausschuss Stadtwerke

(1) Der Betriebsausschuss Stadtwerke mit den Eigenbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Technische Betriebe und Bäderpark besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin der jeweiligen Eigenbetriebe hat bei Angelegenheiten der Eigenbetriebe Rederecht.

(2) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelnen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten des Betriebsausschusses nach Maßgabe des Aufgabenkataloges des Eigenbetriebsgesetzes.

(3) Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Betriebsausschusses Stadtwerke mit den Eigenbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Technische Betriebe und Bäderpark werden in der jeweils eigenen Satzung geregelt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den 30. Juni 2023

Hans Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Verfügung:

1. Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Leimen am
2. Anzeige an das Regierungspräsidium Karlsruhe am

Leimen, den

Hans Reinwald
Oberbürgermeister

TOP 5 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2023